

BEDINGUNGEN FÜR HVB VISA DEBIT BUSINESS CARD

Stand 26. Juli 2021

A. Garantierte Zahlungsformen

I. Geltungsbereich für die Ausgabe einer Debitkarte und deren Einsatz

Die von der Bank ausgegebene HVB Visa Debit Business Card ist eine Firmen-Debitkarte (im Folgenden »Karte« genannt), die nur von Unternehmen, öffentlichen Stellen oder selbständigen natürlichen Personen genutzt werden darf und bei der der zugrundeliegende Kartenvertrag zwischen dem Kunden (nachfolgend »Firma«) und der Bank geschlossen wird. Die Firma ist danach u.a. zur Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Kartenvertrag verpflichtet.

Karteninhaber können Organe, Mitarbeiter oder beauftragte Personen der Firma sein, denen die Firma Vollmacht zur Verfügung über das Konto der Firma durch Einsatz der Karte erteilt (»Kartenvollmacht«). Die Firma erteilt dem Karteninhaber die Kartenvollmacht, indem sie zu seinen Gunsten die Karte bei der Bank beantragt.

Der Karteninhaber ist als Erfüllungsgehilfe der Firma verpflichtet, die Sorgfalts- und Informationspflichten gemäß diesen Bedingungen für die Firma einzuhalten und die Karte vertragsgerecht zu nutzen; sein Handeln wird der Firma zugerechnet.

Die Nutzung der Karte ist ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig, wobei die mit der Karte vorgenommenen Zahlungen direkt vom Konto des Unternehmens, der öffentlichen Stelle oder der selbständigen natürlichen Person abgebucht werden müssen. Eine Verletzung dieser Beschränkung der Vollmacht im Innenverhältnis kann die Firma der Bank nicht entgegenhalten; auch wenn der Karteninhaber diesbezüglich die Vollmacht überschreitet, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen.

Der Karteninhaber kann die Karte, soweit diese entsprechend ausgestattet ist, für folgende Zahlungsdienste nutzen:

- Einsatz der Visa Debit Card zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR bei einem Vertragsunternehmen vor Ort an automatisierten Kassen oder online und
 - Bargeldauszahlung mit der Visa Debit Card am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und zur Bargeldauszahlung mit der Visa Debit Card an fremden Geldautomaten in Fremdwährung sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldauszahlungsservice).
- Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldauszahlungsservice sind an dem Visa-Akzeptanzsymbol zu erkennen, das auf der Visa Debit Card zu sehen ist.

II. Allgemeine Regeln

1. Ausgabe einer Debitkarte

Die Karte kann als physische Karte oder als digitale Karte zur Speicherung auf einem Telekommunikations-, Digital- oder IT-Gerät (mobiles Endgerät) ausgegeben werden. Diese Sonderbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt. Soweit die Bank eine digitale Karte anbietet, gelten ergänzend gesondert zu vereinbarenden Nutzungsbedingungen für die digitale Karte.

2. Karteninhaber und Vollmacht

Die Karte gilt für das auf ihr angegebene Konto. Sie kann nur auf den Namen des Kontoinhabers oder einer Person ausgestellt werden, der der Kontoinhaber Kontovollmacht erteilt hat. Wenn die Firma die Kartenvollmacht widerruft, ist er dafür verantwortlich, dass die an den Bevollmächtigten ausgegebene Karte an

die Bank zurückgegeben wird. Die Bank wird die Karte nach Widerruf der Vollmacht für die Nutzung an Geldautomaten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) und für den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in EUR sowie zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen. Eine Sperrung einer unternehmensgenerierten Zusatzanwendung kommt nur gegenüber dem Unternehmen in Betracht, das die Zusatzanwendung in den Chip der Karte eingespeichert hat und ist nur dann möglich, wenn das Unternehmen die Möglichkeit zur Sperrung seiner Zusatzanwendung vorsieht. Die Sperrung einer bankgenerierten Zusatzanwendung der Bank kommt nur gegenüber der Bank in Betracht und richtet sich nach dem mit der Bank abgeschlossenen Vertrag.

3. Finanzielle Nutzungsgrenze

Der Karteninhaber darf Verfügungen mit seiner Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) vornehmen. Auch wenn der Karteninhaber diese Nutzungsgrenze bei seinen Verfügungen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Buchung solcher Verfügungen auf dem Konto führt zu einer geduldeten Kontoüberziehung.

4. Umrechnung von Fremdwährungsbeträgen

Nutzt der Karteninhaber die Karte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung oder zum Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung), wird das Konto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Kurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechsellkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden wirksam.

5. Rückgabe der Karte

Die Karte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die Karte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig.

Mit Aushändigung der neuen Karte (Ausgabe einer Debitkarte), spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Karte ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen bzw. Löschung der digitalen Karte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Berechtigung, die Karte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung der Kontoverbindung oder des Kartenvertrages), so hat der Karteninhaber die Karte unverzüglich an die Bank zurückzugeben bzw. die digitale Karte zu löschen.

6. Sperre und Einziehung der Karte

- (1) Die Bank darf die Karte sperren und den Einzug der Karte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen, bzw. die Löschung der digitalen Karte verlangen oder diese selbst veranlassen,
- wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
 - wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen oder
 - wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht.

Darüber wird die Bank die Firma unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre bzw. Löschung unterrichten.

Die Bank wird die Karte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie der Firma unverzüglich.

7. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

7.1 Unterschrift

Sofern die Karte ein Unterschriftsfeld vorsieht, hat der Karteninhaber die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

7.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Karte

Die Karte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden, da sie (z. B. im Rahmen des Visa-Systems) missbräuchlich eingesetzt werden kann.

7.3 Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von der persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der Karte vermerkt, bei einer digitalen Karte nicht im mobilen Endgerät oder in einem anderen Kommunikationsgerät gespeichert oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Karte kommt, hat die Möglichkeit, zu Lasten des auf der Karte angegebenen Kontos Verfügungen zu tätigen (zum Beispiel Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten). Der Karteninhaber ist berechtigt, die von ihm von der Bank zur Verfügung gestellte Geheimzahl zu ändern (Selbstwahl-PIN). Die Bank empfiehlt bei der Selbstwahl-PIN keine Zahlen-/Zahlenreihenkombination zu verwenden, die sich auf Geburtsdaten, Telefonnummern, Postleitzahlen u.ä. von nahestehenden Personen bezieht. Ebenso wird abgeraten eine einfache Zahlen- oder Ziffernfolge (z. B. 2345) zu verwenden. Sofern der Karteninhaber eine digitale Karte nutzt und der Zugriff auf das mobile Endgerät oder ein anderes Kommunikationsgerät durch ein vom Karteninhaber wählbares Legitimationsmedium abgesichert werden kann, so darf der Karteninhaber zur Absicherung des Zugriffs nicht dieselbe PIN verwenden, die ihm von der kartenausgebenden Bank für die Nutzung der Debitkarte zur Verfügung gestellt worden ist.

7.4 Unterrichts- und Anzeigepflichten

- (1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Karte, des mobilen Endgeräts mit digitaler Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN fest, so ist die Bank, und zwar möglichst die kontoführende Stelle, unverzüglich zu benachrichtigen (Sperranzeige). Die Sperranzeige kann der Karteninhaber auch jederzeit gegenüber dem Zentralen Sperrannahmedienst abgeben.

In diesem Fall ist eine Kartensperre nur möglich, wenn der Name der Bank – möglichst mit Bankleitzahl – und die Kontonummer angegeben werden. Der Zentrale Sperrannahmedienst sperrt alle für das betreffende Konto ausgegebenen Karten für die weitere Nutzung an Geldautomaten (z. B. zur Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten) und automatisierten Kassen (z. B. für den Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR). Zur Beschränkung der Sperre auf die abhanden gekommene Karte muss sich der Karteninhaber mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.

- (2) Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Karte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.

- (3) Durch die Sperre der Karte bei der Bank bzw. dem Zentralen Sperrannahmedienst wird nicht der Zugang zum mobilen Endgerät gesperrt. Eine Sperrung des Zugangs der sonstigen Funktionen auf dem mobilen Endgerät kann nur gegenüber dem jeweiligen Anbieter dieser Funktion erfolgen.

- (4) Die Firma hat die Bank unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten.

8. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

Mit der Verwendung der Karte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Verwendung erteilt. Nach Erteilung der Zustimmung kann die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen werden. In der Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

9. Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die Bank ist berechtigt, auf dem Konto die Firma einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze gemäß II.3 verfügbaren Geldbetrag zu sperren, wenn

- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die Bank unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

10. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlung abzulehnen, wenn

- der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht gemäß Nummer II.8 autorisiert hat,
- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist, oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber unterrichtet.

11. Entgelte und deren Änderung

- (1) Die von der Firma gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem »Preis- und Leistungsverzeichnis« der Bank.
- (2) Eine Änderung der Entgelte richtet sich nach 12 Absatz 2 bis 6 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

12. Information des Kontoinhabers über den Kartenzahlungsvorgang

Sofern die Firma und Bank Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung nicht gesondert vereinbaren, unterrichtet die Bank den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mit der Karte getätigten Zahlungsvorgänge auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

13. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche die Firma

13.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form

- der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,

- des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, hat die Bank gegen die Firma keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die Bank ist verpflichtet, die Firma den Betrag unverzüglich und ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag ihrem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

13.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form
 - der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, kann die Firma von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag ihrem Konto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.
- (2) Die Firma kann über den Absatz 1 hinaus von der Bank die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihr diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder ihrem Konto belastet wurden.
- (3) Besteht die fehlerhafte Ausführung darin, dass eine autorisierte Kartenverfügung beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verspätet eingeht, sind die Ansprüche des Karteninhabers nach den Absätzen 1 und 2 ausgeschlossen. Ist dem Karteninhaber durch die Verspätung ein Schaden entstanden, haftet die Bank nach Nummer 13.3.
- (4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

13.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann die Firma von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von Nummer II.13.1 oder 13.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Dabei beschränkt sich die Haftung der Bank für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den

Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben. Die Haftung nach diesem Absatz ist auf 12.500,- Euro je Kartenverfügung begrenzt.

- Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
- für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat und

13.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche gegen die Bank nach Nummer 13.1 bis 13.3 sind ausgeschlossen, wenn die Firma die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt. Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die Bank die Firma über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Haftungsansprüche nach Nummer II 13.3 kann die Firma auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche die Firma gegen die Bank sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

14. Haftung der Firma für nicht autorisierte Kartenverfügungen

14.1 Haftung der Firma bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen, kommen sie sonst abhanden oder wird diese sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form
 - der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
 - des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, so haftet die Firma für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden gemäß Nummer 14.1 (4) nur dann, wenn er eine Sorgfaltspflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Die Firma trägt den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Absatz 1 auch dann, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat.

Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.

- (3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt trägt die Firma den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- er den Verlust oder den Diebstahl der Karte oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
 - er die persönliche Geheimzahl auf der physischen Karte vermerkt oder zusammen mit der physischen Karte verwahrt hat (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - er die persönliche Geheimzahl der digitalen Karte im mobilen Endgerät oder in einem anderen Endgerät gespeichert hat,
 - er die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht worden ist.
- (4) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.
- (5) Abweichend vom Absatz 1 ist die Firma nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die Bank vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Absatz 24 Zahlungsdienstenaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat (z. B. bei Kleinbetragszahlungen gemäß Nummer A.I.3 dieser Bedingungen) oder der Zahlungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die Bank zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (das ist die PIN), Besitz (das ist die Karte) oder Inhärenz (etwas, das der Karteninhaber ist, zum Beispiel Fingerabdruck).
- (6) Die Firma ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Kontoinhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme sichergestellt hatte.
- (7) Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

14.2 Haftung der Firma ab Sperranzeige

Sobald der Bank oder dem Zentralen Sperrannahmedienst der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form der

- der Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung,
- des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und des Einsatzes der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen, entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Kontoinhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

III. Besondere Regeln für einzelne Nutzungsarten

1. Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten und Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen an automatisierten Kassen von Handels- und Dienstleistungsunternehmen

1.1 Verfügungsrahmen der Karte

Verfügungen an

- Geldautomaten (Bargeldauszahlung mit der Debitkarte am Geldautomaten innerhalb der EU/EWR-Staaten in EUR und Bargeldauszahlung mit der Debitkarte an fremden Geldautomaten in Fremdwährung),
- automatisierten Kassen (Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Euro und Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in

Fremdwährung) sind für den Karteninhaber nur im Rahmen des für die Karte geltenden Verfügungsrahmens möglich. Bei jeder Nutzung der Karte an Geldautomaten und automatisierten Kassen für Verfügungen gemäß Satz 1 wird geprüft, ob der Verfügungsrahmen der Karte durch vorangegangene Verfügungen bereits ausgeschöpft ist. Verfügungen, mit denen der Verfügungsrahmen der Karte überschritten würde, werden unabhängig vom aktuellen Kontostand und einem etwa vorher zum Konto eingeräumten Kredit (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) abgewiesen. Der Karteninhaber darf den Verfügungsrahmen der Karte nur im Rahmen des Kontoguthabens oder eines vorher für das Konto eingeräumten Kredits (z. B. einer eingeräumten Kontoüberziehung) in Anspruch nehmen. Die Firma kann mit der kontoführenden Stelle eine Änderung des Verfügungsrahmens der Karte für alle zu seinem Konto ausgegebenen Karten vereinbaren. Ein Bevollmächtigter, der eine Karte erhalten hat, kann nur eine Herabsetzung für diese Karte vereinbaren.

1.2 Fehleingabe der Geheimzahl

Die Verwendung der Karte kann an Geldautomaten sowie der Einsatz der Debitkarte zum Bezahlen in Fremdwährung und in EUR an automatisierten Kassen an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, ist abgeschlossen, wenn die persönliche Geheimzahl dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit seiner Bank, möglichst mit der kontoführenden Stelle, in Verbindung setzen.

1.3 Zahlungsverpflichtung der Bank; Reklamationen

Die Bank hat sich gegenüber den Betreibern von Geldautomaten und automatisierten Kassen vertraglich verpflichtet, die Beträge, über die unter Verwendung der Karte der Karteninhaber ausgegebene Karte verfügt wurde, an die Betreiber zu vergüten. Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Unternehmen, bei dem bargeldlos an einer automatisierten Kasse bezahlt worden ist, sind unmittelbar gegenüber diesem Unternehmen geltend zu machen.

1.4 Vorauswahl an automatisierten Kassen

Die Handels- und Dienstleistungsunternehmen haben die Möglichkeit, bei den von ihnen akzeptierten Karten in ihren automatisierten Kassen Mechanismen zu installieren, die eine Vorauswahl einer bestimmten Zahlungsmarke oder Zahlungsanwendung treffen. Dabei dürfen sie den Karteninhaber nicht daran hindern, sich über diese Vorauswahl hinwegzusetzen.

B. Von der Bank angebotene andere Service-Leistungen

Für weitere von der Bank für die Karte bereitgestellte Serviceleistungen gelten ergänzend neben den Regelungen gemäß Abschnitt A II und III besondere nachfolgende Bedingungen.

Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen mit der HVB Visa Debit Business Card

I. Geltungsbereich

Mit der Karte kann der Kunde folgende Serviceleistungen der Bank in Anspruch nehmen:

1. Kontoauszugdrucker für Girokonten und Depotübersichten, sofern gesondert vereinbart
2. In Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl die Nutzung:
 - von Geldautomaten mit Bargeldeinzahlungsfunktion und Bargeldauszahlungsfunktion
 - von HVB sb Terminals
 - des Selbstbedienungs-Sparens (sbSparen) einschließlich Ausdruck von sbSparauszügen am Kontoauszugdrucker, sofern gesondert vereinbart
3. Nutzung der Chip-Funktionalitäten

II. Besondere Bedingungen für zusätzliche Serviceleistungen

1. Kontoauszugdrucker, Abruf von Kontoauszügen

Mit dem Kontoauszugdrucker ist der Karteninhaber in der Lage, sich Kontoauszüge ausdrucken zu lassen. Wird der Kontoauszug von Kontokorrentkonten länger als 33 Tage nicht am Kontoauszugdrucker abgerufen, erstellt die Bank einen Auszug und übersendet ihn der Firma an seine letzte der Bank bekannt gewordene Adresse.

2. sb Einzahlungsautomaten, HVB sb Terminals

2.1 Bargeldeinzahlung am Geldautomaten

An sb Einzahlungsautomaten der Bank kann der Karteninhaber eine Bargeldeinzahlung vornehmen. Die Nutzung dieser Geldautomatenfunktion darf nur für eigene Rechnung erfolgen und ist ausschließlich Kunden der Bank und deren Bevollmächtigten vorbehalten. Bargeldeinzahlungen sind nur auf bei der Bank geführte Kontokorrentkonten oder, falls vereinbart, auf Spar-Konten möglich.

An sb Einzahlungsautomaten kann die Bargeldeinzahlung ausschließlich in Form von Banknoten und Münzen (letztere nur an ausgewählten Standorten), die auf Euro lauten, auf eigene Konten des Kunden in Verbindung mit der persönlichen Geheimzahl erfolgen. Bargeldeinzahlungen zu Gunsten Dritter sind nicht möglich.

2.2 Echtheit von Bargeld, verschmutztes und beschädigtes Bargeld

Stellt der sb Einzahlungsautomat fest, dass es sich bei dem für die Bargeldeinzahlung verwendeten Bargeld um Fälschungen handelt, so wird das erkannte Falschgeld eingezogen. Über den eingezogenen Betrag erhält der Karteninhaber einen Quittungsbeleg. Bei verschmutztem und beschädigtem Bargeld behält sich die Bank vor, den gutgeschriebenen Einzahlungsbetrag dem Konto des Kunden zu belasten und das Bargeld dem Kunden wieder auszuhändigen.

2.3 Aufrechterhaltung des sb Einzahlungsautomaten

Die Bank ist nicht verpflichtet sb Einzahlungsautomaten auf Dauer aufrechtzuerhalten.

2.4 Bedienung

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bedienungsanleitungen der sb Einzahlungsautomaten, insbesondere bei der Geldaufbereitung, zu beachten; denn die fehlerhafte Bedienung der sb Einzahlungsautomaten (z. B. Bargeldeinzahlung von mit Büroklammern verbundenen Geldscheinen) kann erhebliche Beschädigungen der Automaten zur Folge haben.

Zusätzliche Bedingungen für Online-Bezahlvorgänge

1. Autorisierung bei Online-Bezahlvorgängen

(1) Authentifizierungselemente

Bei Online-Bezahlvorgängen erfolgt die Authentifizierung des Karteninhabers, indem er auf Anforderung die gesondert vereinbarten Authentifizierungselemente einsetzt. Authentifizierungselemente sind

- Wissensselemente (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. eCode),
- Besitzelemente (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. mobiles Endgerät zur Erzeugung zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) als Besitznachweis) oder
- Seinselemente (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

(2) Die Firma ist zur Teilnahme am Visa Secure Verfahren verpflichtet. Hierfür gilt Folgendes:

- Alle von der Bank ausgegebenen Visa Debit Card sind für das Visa Secure Verfahren registriert. Eine zusätzliche Aktivierung durch den Karteninhaber ist nicht notwendig.
- Bei Online-Bezahlvorgängen mit der Visa Debit Card ist eine TAN zur Autorisierung des Bezahlvorganges einzugeben. Dies gilt für alle Vertragsunternehmen, die beim Visa Secure Verfahren teilnehmen. Alternativ kann die Freigabe der Zahlung mittels biometrischer Daten über die HVB ID-Check App erfolgen.
- Für den Karteninhaber gelten insb. die unter Nr. 3 dieser Zusatzbedingungen festgelegten Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten.
- Die Haftung bei Schäden aus missbräuchlichen Verfügungen für den Kunden und die Bank mit der Visa Debit Card sind unter Nr. 5 dieser Zusatzbedingungen geregelt.
- Die Bank wird den Karteninhaber an keiner Stelle im Internet zur Eingabe seiner Karten- und Kontodaten auffordern. Ferner wird die Bank den Karteninhaber niemals per E-Mail um eine Eingabe der Karten- und Kontodaten bitten. Im Zweifelsfall hat sich der Karteninhaber an die Bank zu wenden.

(3) Mit der Verwendung der HVB Visa Debit Business Card erteilt die Firma die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, die PIN oder ein weiteres Authentifizierungselement erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Verwendung erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die Bank die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

2. Schutz der Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge

Die Firma hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine mit der Bank vereinbarten Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt werden.

Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente für Online-Bezahlvorgänge hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

- (a) Wissensselemente, wie z. B. der eCode, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
 - nicht mündlich (z. B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
 - nicht außerhalb von Online-Bezahlvorgängen in Textform (z. B. per E-Mail oder Messenger-Dienst) weiter gegeben werden,
 - nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z. B. Speicherung des eCode in Klartext im mobilen Endgerät) werden und
 - nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z. B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z. B. mobiles Endgerät mit Anwendung für Kreditkartenzahlung und Fingerabdrucksensor) dient.
- (b) Besitzelemente, wie z. B. ein mobiles Endgerät, sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
 - ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Karteninhabers (z. B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
 - ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z. B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für Kreditkartenzahlungen (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,

- ist die Anwendung für Online-Bezahlvorgänge (z. B. Karten-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons) und
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb der Online-Bezahlvorgänge mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weiter gegeben werden.

(c) Seins-Elemente, wie z. B. Fingerabdruck des Karteninhabers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für Online-Bezahlvorgänge nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seins-Elemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für Online-Bezahlvorgänge genutzt wird, Seins-Elemente anderer Personen gespeichert, ist für Online-Bezahlvorgänge das von der Bank ausgegebene Wissens-Element (z. B. eCode) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seins-Element.

3. Kontrollpflichten bei Online-Bezahlvorgängen

Sollten bei Online-Bezahlvorgängen, insb. im Rahmen des Visa Secure Verfahrens, an den Karteninhaber Angaben zum Zahlungsvorgang (z. B. der Name des Vertragsunternehmens und der Verfügungsbetrag) mitgeteilt werden, sind diese Daten vom Karteninhaber auf Richtigkeit zu prüfen.

4. Haftung

- (1) Die Regelungen zur Haftung im 1. Teil unter A. II. Nr. 13 und Nr. 14 gelten entsprechend und werden wie folgt ergänzt.
- (2) Die Firma kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechsellkurs zugrunde gelegt wurde.

Die Firma ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.

5. Visa Account Updater

Der Visa Account Updater (VAU) ist ein Service von Visa Inc.. Die Visa Debit Card kann vom Karteninhaber bei Drittanbietern für wiederkehrende Zahlungen als Zahlungsmittel hinterlegt werden. Durch den VAU werden die Kartendaten bei Änderung automatisch aktualisiert. Dadurch lassen sich vermeidbare Zahlungsablehnungen reduzieren, die aufgrund veralteter gespeicherter Anmeldedaten erfolgen können. Zu diesem Zweck werden personenbezogene Daten an Visa Inc. übermittelt. Der Service ist für den Karteninhaber kostenfrei.